



Einzelvereinbarung BAV – ESTI

EV-2022-01: Abgrenzung der Zuständigkeit bei Bahnstromerzeugungs-, -umformungs- und -verteilungsanlagen

Entscheidungsgrundlagen und Beschluss

Beschluss:

Jahrestreffen BAV – ESTI vom 13. Juli 2022

Ausgaben (Änderungsgeschichte):

Version	Datum	Ersteller	Änderungshinweise	Status ¹
ohne Angabe	27.12.1999	rou/jua	Dokumenterstellung «Zusammenarbeit der zuständigen Behörden im Eisenbahn- und Elektrizitätsbereich»	abgelöst
V1.0	26.06.2010	gru	Dokumenterstellung «BAV ESTI; Abgrenzung Zuständigkeit bei Transformatoren- und Gleichrichterstationen»	abgelöst
V1.1	28.06.2018	wih	Dokumentenpassung Lö: Stich- und Ringleitung beim BAV «BAV ESTI; Abgrenzung Zuständigkeit bei Transformatoren- und Gleichrichterstationen»	abgelöst
V 2.0	04.07.2022	mus	Dokumentzusammenführung basierend auf den Vorgängerdokumenten vom 27.12.1999 und 28.06.2018 und Aktualisierung der Vereinbarung. Kapitel 3.4 neu eingefügt (in der Vereinbarung «05 Abgrenzung und Zuständigkeit bei Eisenbahnbaustromanlagen» wurde das entsprechende Kapitel 3.3.2 entfernt)	in Kraft

¹ Dokumentstatus: in Arbeit / in Review / in Kraft (mit Visum) / abgelöst



BAV – ESTI: Abgrenzung der Zuständigkeit bei Bahnstrom- erzeugungs-, -umformungs- und -verteilungsanlagen

1. Ausgangslage

Im Rahmen von PGV-Gesuchen werden dem BAV oder dem ESTI regelmässig Dossiers für die Genehmigung von Energie-Erzeugungs- und Verteilungsanlagen für das öffentliche Versorgungsnetz und/oder für den Betrieb von Eisenbahnanlagen oder von Trolleybusanlagen eingereicht.

Zudem werden in städtischen Bereichen Transformatorenstationen und Gleichrichteranlagen für das öffentliche Versorgungsnetz und für den Betrieb einer Eisenbahnanlage oder Trolleybusanlage in einen gemeinsamen Raum zusammengelegt.

Art. 16 EleG definiert die jeweils zuständige Behörde in Plangenehmigungsverfahren. Dort sind ebenfalls die Zuständigkeit bei Gemeinschaftsanlagen für das öffentliche Versorgungsnetz und für den Betrieb von Eisenbahnanlagen oder von Trolleybusanlagen geregelt. Für die Umsetzung in der Praxis lässt der Artikel jedoch viel Interpretationsspielraum offen.

2. Ziel und Zweck des Dokuments

Diese gemeinsame Einzelvereinbarung zwischen dem ESTI und dem BAV regelt die Zuständigkeit bei Plangenehmigungsgesuchen von Energie-Erzeugungs- und Verteilungsanlagen. Sie dient als einheitliche Grundlage für die Anwendung des Zuständigkeitskriteriums "ganz oder überwiegend dem Eisenbahnbetrieb dienend".

3. Regelung

3.1 Kraftwerke und Unterwerke

3.1.1 Kriterium für die Verfahrenszuständigkeit

Für Bauvorhaben, welche Kraftwerke und/oder Unterwerke enthalten, die **ausschliesslich 50 Hz Abgänge** auf der Sammelschiene der höchsten Spannungsebene enthalten, ist das ESTI die zuständige Genehmigungsbehörde.

In allen anderen Fällen definiert die Mehrheit der 50 Hz resp. 16.7 Hz Abgänge auf der Sammelschiene der höchsten Spannungsebene die für das Bauvorhaben zuständige Genehmigungsbehörde.

Mit dem Verfahren in direktem Zusammenhang stehende Tätigkeiten der Genehmigungsbehörde:

- Sofern ein Zusammenhang mit dem anderen Energienetz (50 Hz / 16.7 Hz) besteht, holt die Leitbehörde vor ihrem Entscheid gemäss Art. 62a Abs. 1 RVOG die Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden ein.
- Wird für das Kraftwerk ein Übertragungsleitungsabschnitt gebaut oder geändert, so genehmigt die für das Kraftwerk zuständige Behörde auch diese Leitung.
- Wird für das Unterwerk eine Ring- oder Stickleitung gebaut oder geändert, so genehmigt die für das Unterwerk zuständige Behörde auch diese Zuleitung.



BAV – ESTI: Abgrenzung der Zuständigkeit bei Bahnstrom- erzeugungs-, -umformungs- und -verteilungsanlagen

3.2 Frequenzumwandler (Frequenzumformer- und Frequenzrichteranlagen)

3.2.1 Kriterium für die Verfahrenszuständigkeit

Die für Frequenzumwandler zuständige Genehmigungsbehörde ist die Behörde, welche für die Aufsicht des jeweiligen Betriebsinhabers zuständig ist.

Mit dem Verfahren in direktem Zusammenhang stehende Tätigkeiten der Genehmigungsbehörde:

- Sofern ein Zusammenhang mit dem anderen Energienetz (50 Hz / 16.7 Hz) besteht, holt die Leitbehörde vor ihrem Entscheid gemäss Art. 62a Abs. 1 RVOG die Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden ein.
- Wird für die Frequenzumwandler ein Leitungsabschnitt gebaut oder geändert, so genehmigt die für die Frequenzumwandler zuständige Behörde auch diese Leitung.

3.3 Bahnstromverteilungsanlagen (Transformatorstationen und Gleichrichteranlagen)

3.3.1 Transformatorstationen und Gleichrichteranlagen, welche überwiegend dem Betrieb einer Eisenbahn dienen (Kriterium Energieumsatz oder Anzahl Transformatoren)

- Zuständigkeit beim BAV.
- Stellungnahme ESTI, sofern ein Zusammenhang mit dem öffentlichen Versorgungsnetz (50 Hz) besteht (Anschluss an einen Netzteil, in dem das ESTI zuständig ist).
- Wird die Bahnstromverteilungsanlage mit einer Ring- oder Stichleitung versorgt, so genehmigt das BAV auch diese Zuleitung.

3.3.2 Transformatorstationen und Gleichrichteranlagen, welche überwiegend dem Betrieb einer Eisenbahn dienen, jedoch in einem Raum mit einer Station des öffentlichen Versorgungsnetzes zusammengebaut sind

Was in einem Raum ist, wird als eine einzige Anlage betrachtet. Um Einzelabklärungen bei der Zuständigkeitsfestlegung zu vermeiden, wird der Energieumsatz als Kriterium verwendet um festzulegen, wem die Anlage überwiegend dient. Erfahrungsgemäss wird in solchen Anlagen für das öffentliche Netz mehr Energie umgesetzt, als für die Bahnstromversorgung. Deshalb wird die Zuständigkeit in solchen Fällen ohne weitere Abklärungen dem ESTI zugeteilt.

- Zuständigkeit beim ESTI (Genehmigung der ganzen Station).
- Stellungnahme BAV.

3.3.3 Transformatorstationen und Gleichrichteranlagen, welche nicht überwiegend dem Betrieb einer Eisenbahn dienen

- Zuständigkeit beim ESTI.
- Stellungnahme BAV, sofern ein Zusammenhang mit einer Eisenbahnanlage besteht (z.B. Erdungssysteme oder Areal).



BAV – ESTI: Abgrenzung der Zuständigkeit bei Bahnstrom- erzeugungs-, -umformungs- und -verteilungsanlagen

3.4 Anlagen und Anlagenteile, die von BAV oder ESTI plangenehmigt werden, in der Betriebsphase jedoch der Aufsicht der jeweils anderen Behörde unterstehen

Werden in Anwendung des Koordinations- und Konzentrationsgebots in einem Plangenehmigungsverfahren als integrierende Bestandteile Anlagen oder Anlagenteile durch das BAV oder das ESTI/BFE genehmigt, die für sich allein betrachtet in der Betriebsphase der jeweils anderen Aufsichtsbehörde unterstehen, kann eine Aufteilung der Bewilligungszuständigkeit dahingehend erfolgen, dass die Leitbehörde die für Dritte und die Umwelt relevanten Aspekte im Hauptverfahren prüft (insb. auch NISV), während die technische Ausrüstung in der Folge durch die «ordentliche» Bewilligungsbehörde bzw. die Aufsichtsbehörde in einem nachlaufenden vereinfachten Plangenehmigungsverfahren (Detailplangenehmigung nach Art. 17 Abs. 2 EleG bzw. Art. 18i Abs. 2 EBG) beurteilt wird.

Vor Einleitung des Verfahrens durch das BAV oder das ESTI ist mit der gesuchstellenden Bahnunternehmung sowie mit dem stromliefernden Werk eine Absprache erforderlich.

4. Inkrafttreten und Publikation

Diese Einzelvereinbarung tritt ab dem Beschlussdatum in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt gelten alle Vorgängerversionen und insbesondere auch die bestehenden Zuständigkeitsabgrenzungen «Zusammenarbeit der zuständigen Behörden im Eisenbahn- und Elektrizitätsbereich» vom 27.12.1999 und «BAV ESTI; Abgrenzung Zuständigkeit bei Transformatoren- und Gleichrichterstationen» V1.1 vom 28.06.2018, als aufgehoben.

Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Fassung veröffentlicht. Massgebend ist die deutsche Originalfassung.

Bundesamt für Verkehr BAV

Abteilung Infrastruktur

Franziska Sarott
Sektionschefin Bewilligungen I

Pierre-André Pianzola
Sektionschef Bewilligungen II

Eidg. Starkstrominspektorat ESTI

Abteilung Planvorlagen

Walter Hallauer
Leiter Planvorlagen

Geht an:

Interner Verteiler BAV und ESTI

Beilagen:

Keine